



Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit die Aufwendungen angemessen sind (§ 22 Abs.1 Satz 1 SGB II) bzw. den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen (§ 29 Abs.1 Satz 1 und 2 SGB XII).

Die Unterkunftskosten können im Regelfall als angemessen angesehen werden, wenn sie nicht die maßgebenden Richtwerte überschreiten.

Bedarfsgemeinschaften mit	Maximale Wohnfläche in m ²	Angemessene monatliche Grundmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete
1 – Person	45	180 €	238,50 €
2 – Personen	60	240 €	318,00 €
3 – Personen	75	300 €	397,50 €
4 – Personen	90	360 €	477,00 €
5 – Personen	100	400 €	530,00 €
für jede weitere Person	+10	+40 €	+53,00 €

In Altfällen gelten die bisher laut Bescheid gewährten Kosten der Unterkunft grundsätzlich als angemessen.

In besonderen Einzelfällen kann auf den Richtwert zur Bruttokaltmiete ein Zuschlag gewährt werden.

Es muss zudem tatsächlich die konkrete Möglichkeit bestehen, eine angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können.

Die tatsächlichen Heizkosten sind zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Für Heizkosten bis zu einem Betrag von 1,30 € je m² der angemessenen Wohnungsgröße und Monat wird von angemessenen Heizkosten ausgegangen (Nichtprüfungsgrenze).

Grundsätzlich ist die Übernahme der Heizkosten bis zur Obergrenze zum Jahresverbrauch beschränkt. Überschreitet der tatsächliche Verbrauch die Obergrenze, bedarf es einer Einzelfallprüfung.

Obergrenze der Angemessenheit für die Verbrauchsmenge je Heizperiode:

Brennstoffart/max. Wohnfläche in m ²	45	60	75	90	100	+ 10
Brikett, feste Brennstoffe in kg	1.575	2.100	2.625	3.150	3.500	+ 350
Ölheizung in Liter	945	1.260	1.575	1.890	2.100	+ 210
Gasheizung in m ³	945	1.260	1.575	1.890	2.100	+ 210
Elektroheizung in kW	7.245	9.660	12.075	14.490	16.100	+ 1.610
Flüssiggas in kg	495	660	825	990	1.100	+ 110
Fernwärme in kWh	5.625	7.500	9.375	11.250	12.500	+ 1.250

Die Richtwerte gelten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ab 01. Februar 2009.